

Muster-Geschäftsordnung für eine Kinder- und Jugendvertretung in einer Kirchengemeinde - Entwurf

§ 1 Auftrag

(1) Die Evangelische Jugend Heißen beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Die Evangelische Jugend Heißen bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit eigene Erfahrungen im Glauben und in der Gemeinschaft zu machen und selbst zu gestalten. Unsere Arbeit soll von Offenheit, Wertschätzung, Vielfalt und Partizipation geprägt sein. Jeder soll sich bei uns willkommen fühlen.

(2) Evangelische Jugend Heißen versteht sich als Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen. In ihr schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Zur Evangelischen Jugend Heißen gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen sind.
- (2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:
 - a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Evangelischen Jugend Heißen teilnehmen und nicht Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen sind sowie
 - b) die an den Angeboten der Evangelischen Jugend Heißen mitwirkenden Menschen

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Evangelischen Jugend Heißen

- (1) Die Evangelische Jugend Heißen nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde Heißen (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
 - b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wobei sie mit der für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen verantwortlichen beruflich beschäftigten Person konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet,
 - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
 - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

- e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen nach dem kirchlichen Recht,
- f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wobei das Benehmen mit dem Presbyterium anzustreben ist,
- g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
- h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in folgende Gremien: /
- i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Evangelische Jugend Heißen hat folgende Organe:
 - a) die Vollversammlung
 - b) den Vorstand.
- (2) In den Organen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.
- (3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.
- (6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung (Vollversammlung) wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen oder auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen oder durch Aushang im Schaukasten oder durch Abkündigung im Gottesdienst.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 20 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Alter und Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.
- (5) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) a) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darstellen.
 - b) b) Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darstellen.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung aufgrund eines der in Absatz 5 Satz 2 lit. b) genannten Grundes nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 Satz 2 [lit. b\)](#) fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.
- (7) Von der Verhandlung der Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben der Evangelische Jugend Heißen wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Nicht übertragen werden können:
 - a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen nach dem kirchlichen Recht,
 - d) Wahl von Mitwirkenden in der Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises an der Ruhr,
 - e) Entscheidungen über Mandatierungen,
 - f) Wahl von Kassenprüfenden,
 - g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern:
- (2) Die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

- (3) Die für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen beruflich beschäftigte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses der ev. Kirchengemeinde Heißen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste oder Personen mit beratender Stimme von der Teilnahme an der Vorstandssitzung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (7) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.
- (8) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertretungen.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (12) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden. Für mögliche geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen sind durch Einsatz geeigneter Tools die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Vertretung der Belange von jungen Menschen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
 - b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden
 - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung der Kirchengemeinde Heißen nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
 - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
 - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
 - f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen,
 - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
 - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Heißen vertritt die Evangelische Jugend Heißen. Die Geschäftsführung wird durch die beruflich beschäftigte Person für die Belange der Jugendarbeit wahrgenommen.
- (2) Die Mittel des Jugendverbands werden von der Kirchengemeinde Heißen treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der von der Evangelischen Jugend Heißen getroffenen Beschlüsse. Der Evangelischen Jugend Heißen steht das Recht zu, den beschlussmäßigen Mitteleinsatz zu prüfen.

§ 11 Zusammenarbeit mit [selbstständigen Jugendverbänden]

- (1) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Zielsetzungen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Evangelischen Jugend Heißen, wobei die Eigenständigkeit der jeweiligen Verbände gewahrt bleibt.
- (2) Mit folgenden Verbänden wird zusammengearbeitet: Evangelische Jugend an der Ruhr

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung der Evangelischen Jugend Heißen am xx.xx.2026 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.

§ 13 Anerkennung der Evangelische Jugend Heißen als Kinder- und Jugendvertretung

Die Evangelische Jugend Heißen mit der vorliegenden Geschäftsordnung ist nach § 4 KJVG vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen als Einrichtung der Kirchengemeinde unter den dort genannten Voraussetzungen anzuerkennen.

Ort, Datum

Anerkennung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen mit Ort und Datum